

Beschluss der Arbeitsrechtsrechtlichen Kommission vom 23. März 2015

Arbeitsrechtsregelung Beschäftigungszeit und Wartezeit nach dem Kündigungsschutzgesetz bzw. Teilzeit- und Befristungsgesetz (§ 6 AVR-Bayern)

§ 1

In § 6 AVR-Bayern wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Durch die Anrechnung dieser Zeiten auf die Beschäftigungszeit bleiben §1 Abs.1 Kündigungsschutzgesetz und § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz unberührt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Erläuterungen:

Die Arbeitsrechtliche Kommission stellt mit dieser Ergänzung in § 6 AVR-Bayern klar, dass die Anrechnungsregelungen bei der Beschäftigungszeit nicht zum Ausschluss der Wartezeit nach dem Kündigungsschutzgesetz führen. Eine sog. Probezeitkündigung bleibt damit auch in Fällen der Anrechnung von Vorbeschäftigungszeiten möglich.

Das Gleiche gilt für die Frage nach Vorbeschäftigungen i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz. Sachgrundlose Befristungen sollen nicht durch die Anerkennungsregelung in § 6 AVR-Bayern ausgeschlossen werden.